



## **SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

<b>↓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Rat der Stadt Esens	29.10.2013	

**Betreff:**

**Bestimmung der Vorsitzenden der Ratsausschüsse**

**Sachverhalt:**

Die Ausschussvorsitze werden gem. § 71 Abs. 8 NKomVG den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitgliedern. Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Bestimmung der Stellvertreter. Bisher wurde die Stellvertretung dergestalt geregelt, dass die Fraktion oder Gruppe, die den Vorsitz bestimmte, ebenfalls den Stellvertreter/ die Stellvertreterin bestimmte.

In diese Verteilung sind auch die sondergesetzlichen Ausschüsse nach § 73 NKomVG einzubeziehen, und zwar in einem einheitlichen Verfahren.

Bei der Bildung eines zusätzlichen Ausschusses und bei der Auflösung eines Ausschusses ist für alle Ausschüsse die Neubesetzung der Vorsitze erforderlich.

Für die Zuteilung der Ausschussvorsitze ergeben sich folgende Höchstzahlen (d'Hondt):

Teiler	SPD/Grüne	Neue CDU/FDP	EBI	BfB/CDU
1	10	4	3	2
2	5	2		
3	3,33			

Somit ergeben sich folgende Zugriffsrechte:

Ausschuss 1	SPD/Bündnis 90
Ausschuss 2	SPD/Bündnis 90
Ausschuss 3	Neue CDU/FDP

Für die Verteilung der Ausschussvorsitze kann der Rat einstimmig ein anderes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Esens, den 24.10.2013

\_\_\_\_\_  
(Hilko Mannott)

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**